

## **Vervielfältigungsrechte**

Inhaber eines Rahmenvertrages können ab sofort, zusätzlich zum bestehenden Vertrag, für einen verminderten Prozentsatz in Höhe von 30 % der GEMA-Wiedergaberechte die Rechte für das Abspielen selbst gebrannter CDs, Musik vom MP3-Player, Musikwiedergabe von einem Server usw. erwerben.

Der Rahmenvertrag deckte bisher nur das öffentliche Abspielen von Original-Tonträgern ab. Jede Form von Kopie, Sicherheitskopie, das Kopieren auf PC und Abspielen der Musiktitel von diesem Server, das Abspielen selbst gebrannter CDs oder der Anschluss von MP3-Playern an die Anlage - all das war nicht erlaubt...

Die Realität in vielen Einrichtungen sah aber anders aus und vielen Trägern und Mitarbeiter/innen war diese rechtliche „Grauzone“ auch bewusst. Wir wurden deshalb oft angefragt, ob für Tonträger mit kopierter Musik nicht zusätzliche Rechte erworben werden können.

Eine weitere Verhandlung der BAG mit der GEMA führte zu dieser Lösung:

Inhaber eines Rahmenvertrages können zusätzlich zum bestehenden Vertrag, für einen verminderten Prozentsatz in Höhe von 30 % der GEMA-Wiedergaberechte, die Rechte für das Abspielen selbst gebrannter CDs, MP3-Dateien, Musikwiedergabe von einem Server usw. erwerben. Hinzu kommt noch der Zuschlag für die GVL mit 10%.